

BGer 8C_842/2017 vom 5. Dezember 2017

Bundesgericht, 2017-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_842_2017

FR: TF 8C_842/2017 du 5 décembre 2017

IT: TF 8C_842/2017 del 5 dicembre 2017

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_842/2017

Urteil vom 5. Dezember 2017

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Boris Banga,

Beschwerdeführerin,

gegen

Einwohnergemeinde Günsberg,

Solothurnstrasse 3, 4524 Günsberg,

vertreten durch Rechtsanwalt Beat Muralt,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Öffentliches Personalrecht

(vorinstanzliches Verfahren; Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Beschluss

des Regierungsrats des Kantons Solothurn

vom 23. Oktober 2017 (Nr. 2017/1770).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 23. November 2017 gegen den Beschluss des Regierungsrats des Kantons Solothurn vom 23. Oktober 2017,

in Erwägung,

dass sich das Bundesgericht einer kantonalen Streitigkeit nur dann annehmen kann, wenn darüber vorbehältlich vorliegend ausser Betracht fallender Ausnahmen zunächst ein oberes kantonales Gericht als unmittelbare Vorinstanz befunden hat (Art. 86 ff. [in Verbindung mit Art. 114] BGG; Urteil 8C_54/2011 vom 17. Februar 2011),

dass hierfür gestützt auf § 49 Abs. 1 GO/SO einzig das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn in Frage kommt, an welches die Angelegenheit weiterzuleiten ist,

dass dabei das vereinfachte Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG zur Anwendung gelangt,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird; Parteientschädigungen werden keine gesprochen (Art. 68 Abs. 3 und 4 BGG),

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Beschwerde wird an das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn zur weiteren Behandlung überwiesen.

3.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

4.

Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

5.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Regierungsrat des Kantons Solothurn und dem Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 5. Dezember 2017

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.